

„Förderverein der Schule für Erwachsenenbildung“

Satzung vom 22.12.2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule für Erwachsenenbildung e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

- (1) Der „Förderverein der Schule für Erwachsenenbildung e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Beschaffung von Mitteln für die Schule für Erwachsenenbildung e. V. zur Förderung der Bildung.
- (3) Ziel des Vereins ist es, die Arbeit der „Schule für Erwachsenenbildung e. V.“, die seit 1973 als gemeinnützig anerkannt ist, zu fördern,
 - indem der Verein durch Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Veranstaltungen, Publikationen) auf die Schule für Erwachsenenbildung e. V. hinweist.
 - indem er die Belange die Schule für Erwachsenenbildung e. V. gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, unterstützt.
 - indem er für Spenden an die Schule für Erwachsenenbildung e. V. wirbt.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Belange und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mittel

des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden; insbesondere Einkünfte und Überschüsse sind restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.

- (3) Die Mitglieder und der Vorstand arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Honorarverträge abzuschließen und Angestellte zu beschäftigen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützt. Die handschriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von einem Monat.
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich, er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (4) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5

Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen regelmäßig Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister

- c) dem Schriftführer
- (2) Diese sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB.
Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.
 - (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
 - (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr, eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 10 % der Mitglieder es schriftlich beantragen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich in jeglicher Form (auch per E-Mail) einzuladen.
Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden.
- (3) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vorzulegen:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht der Kassenprüfer.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer*innen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kontrolliert die Arbeit des Vorstands.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschließen.
- (9) Über nicht satzungsändernde Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.
- (10) In den Vorstand gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Sind mehr als zwei Kandidaten*innen vorhanden, ist im 1. Wahlgang nur gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (11) Auf Wunsch von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern ist über Wahlen und Anträgen eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 8

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Kassenprüfer*innen zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Mitgliederversammlung muss ein abschließender Kassenprüfungsbericht vorgelegt werden.

§ 9

Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes oder der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins der „Schule für Erwachsenenbildung e. V.“ unter der Voraussetzung zu, dass diese zum Zeitpunkt der Zuwendung als gemeinnützig anerkannt ist, oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 22. Dezember 2016